

2084/2026

**Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2026 (Nachtragshaushaltsgesetz 2026)**

Vom 19. März 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2026 vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/164) wird wie folgt geändert:

In § 22 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kreditverbindlichkeiten des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein aus Investitionsmaßnahmen aus und im Zusammenhang mit dem Immobilien-ÖPP nach § 9 Absatz 1 oder § 92 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), bis zu einer Höhe von 921.539.000 Euro zu übernehmen. Dies beinhaltet die rechtsverbindliche Verpflichtung zur Übernahme der Kreditverbindlichkeiten gegenüber Dritten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. März 2026

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Silke Schneider
Finanzministerin

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Dr. Dorit Stenke
Ministerin
für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur